

akt ihre Regelung erfahren. Mandel, der im Ergebnis seiner Überlegungen sogar einen selbständigen Rechtszweig „Gesundheitsrecht“ fordert, äußert sich aber auch zum Gegenstand des Zivilrechts und fordert mit seiner Auffassung dazu zum Widerspruch heraus.

Zur Notwendigkeit der exakten Bestimmung des Gegenstands eines Rechtszweigs und zu den Abgrenzungskriterien der Rechtszweige

Die möglichst exakte Bestimmung des Gegenstands eines Rechtszweigs ist nicht nur ein theoretisch bedeutendes, sondern gleichermaßen auch ein praktisches Problem, dessen richtige Lösung entscheidenden Einfluß auf die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts hat.

Der Gegenstandsbegriff stellt in jedem Fall eine Abstraktion dar, oder man müßte den untauglichen Versuch unternehmen, ihn durch eine — umfangreiche und nie vollständige — Liste einzelner Gegenstände zu ersetzen. Bei aller Abstraktheit des Gegenstandsbegriffs eines Rechtszweigs muß er dennoch eine solche Qualität aufweisen und derart handhabbar sein, daß die zweifelsfreie Zuordnung eines konkreten Rechtsverhältnisses zu einem bestimmten Rechtszweig — von Grenzfällen abgesehen — definitiv möglich ist. Das ist deshalb erforderlich, weil die einzelnen Rechtszweige eine Reihe unterschiedlicher Wirkungsfaktoren, Prinzipien und Methoden zur Lösung rechtszweigspezifischer Aufgaben einsetzen, was zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann und in aller Regel auch dazu führt. Auch für die Rechtsverfolgung ist die Zuordnung zu einem bestimmten Rechtszweig bedeutsam, da verschiedene Staatsorgane zur Entscheidung berufen sein können und die Zuständigkeit eines bestimmten Staatsorgans (z. B. des Gerichts) sich in der Regel aus der materiellen Einordnung eines konkreten Rechtsverhältnisses entsprechend dem Gegenstand ergibt.

Der Einsatz der von Rechtszweig zu Rechtszweig verschiedenen rechtlichen Leitungsmittel, Stimulanzien und Korrektiven erfordert eine eindeutige Gegenstandsbestimmung; anderenfalls sind Fehlleistungen des Rechts nicht auszuschließen.

Die rechtszweigspezifischen Mittel und Methoden sind selbst jedoch kein geeignetes Abgrenzungskriterium der Rechtszweige untereinander, weil das bedeuten würde, das Wesen eines Rechtsverhältnisses von der beabsichtigten Wirkung her zu bestimmen. Zum anderen wäre dieses Abgrenzungskriterium von erheblicher Unbeständigkeit, denn die rechtszweigspezifischen Mittel und Methoden sind nicht unveränderlich, sondern unterliegen einer ständigen Entwicklung.

Mit dem Argument, ein bestimmtes Rechtsverhältnis könne nicht diesem oder jenem Rechtszweig zugeordnet werden, weil es den dort vorgesehenen Leitungsprinzipien nicht unterworfen werden kann, läßt sich keine fruchtbare Gegenstandsdiskussion führen. Erweist sich, daß z. B. eine zivilrechtliche Materie mit den gegebenen Mitteln und Methoden aus den unterschiedlichsten Gründen nicht mehr in dem notwendigen Maße und in der erforderlichen Richtung beeinflußt werden kann, dann liegt m. E. nicht die Schlußfolgerung nahe, daß es sich bei dem in Frage kommenden Rechtsverhältnis nicht (mehr) um ein Zivilrechtsverhältnis handelt, sondern die, daß das Zivilrecht in der Ausgestaltung seiner spezifischen Leitungs- und Regelungsmöglichkeiten auf die Höhe seiner gesellschaftlichen Aufgabenstellung gebracht werden muß.

Mandels Überlegungen — und dagegen richtet sich mein erster Einwand — sind offensichtlich von einer gegenteiligen Position bestimmt, obwohl er unterstreicht, „daß die Unterscheidung der verschiedenen Rechtszweige vor allem nach dem Inhalt der zu regelnden ge-

ellschaftlichen Beziehungen und Verhältnisse mit dem Ziel einer möglichst komplexen Erfassung der konkreten Lebenssachverhalte vorzunehmen ist und Gegenstand und Methode bei der Zuordnung zu den einzelnen Rechtszweigen nicht verabsolutiert werden dürfen“./2/

Es ist nicht einzusehen, warum die Tatsache, daß die medizinischen Betreuungsverhältnisse von einem sozialistischen Zivilrecht geregelt werden, mit Notwendigkeit auf eine Diskreditierung dieser Verhältnisse hinauslaufen und warum als Argument gegen ihre zivilrechtliche Regelung auf die Unvereinbarkeit mit dem „durch die sozialistische Gesellschaftsordnung inhaltlich bestimmten ärztlichen Ethos“ verwiesen werden muß./3/

Dieser — tatsächlich gegebene — Widerspruch ist doch zunächst und vor allem ein Problem des geltenden Rechts, und ich sehe keinen Grund dafür, ihn als für das künftige Zivilgesetzbuch unlösbar zu betrachten. Es dürfte dies eine Frage des Anspruchs an die Qualität der Zivilgesetzgebung und des künftigen Zivilgesetzbuchs sein — nicht mehr und nicht weniger.

Bei dieser Gelegenheit scheint es erforderlich zu sein, darauf hinzuweisen, daß bereits seit längerem bei Gegenstandsdiskussionen und in anderen Zusammenhängen ein Akzent in der Argumentation überhörbar war, der dem Zivilrecht die Fähigkeit absprechen will, neue, sozialistische Verhältnisse auf neue, sozialistische Weise zu erfassen und rechtlich zu regeln. Der Grund für diese Betrachtungsweise ist m. E. nur darin zu erblicken, daß das Zivilrecht in der langen Zeit der Anwendung aus der bürgerlichen Gesellschaftsordnung überkommenen und durch den sozialistischen Staat sanktionierten Rechts in seinen rechtszweigspezifischen Mitteln und Methoden wie kein anderer Rechtszweig festgelegt erschien und die Möglichkeit, hier eine den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Veränderung herbeizuführen, nur zögernd erwogen wurde. Ich stelle dies ohne Bezug zu dem Beitrag von Mandel fest, möchte aber auf die seinerzeit geführte Diskussion zur Abgrenzung des Wirtschaftsrechts vom Zivilrecht verweisen. Dort hat dieser Gesichtspunkt eine nicht unwesentliche Rolle gespielt, und er wird im Kommentar zum Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 direkt ausgesprochen. Es wird sogar eine Identität zwischen zivilrechtlicher Betrachtungsweise auf der einen und beispielsweise einem formalistischen Herangehen an Probleme unserer sozialistischen Wirklichkeit auf der anderen Seite unterstellt, denn es heißt dort: „In der wirtschaftsrechtlichen Gesetzgebung ist folglich auch kein Raum für eine *formale zivilistische* Eigentumsbestimmung“ 74/

Der Nachweis, daß das sozialistische Zivilrecht in der Lage ist, sich für die Leitung des seinen Gegenstand bildenden Bereichs des gesellschaftlichen Lebens die erforderlichen Leitungsinstrumente und spezifischen Einwirkungsmöglichkeiten zu schaffen, ist in der bisherigen Praxis der Rechtsanwendung bereits erbracht und wird mit letzter Schlüssigkeit durch das künftige Zivilgesetzbuch zu führen sein. Diese Leitungsinstrumente und Einwirkungsmöglichkeiten sind jedoch — und das soll nochmals unterstrichen werden — nicht der für die Ermittlung des Gegenstands eines Rechtszweigs entscheidende Gesichtspunkt.

Maßgeblich für die Gegenstandsbestimmung eines Rechtszweigs sind die objektiven Gegebenheiten unserer sozialistischen Gesellschaft, denn „die Entwick-

/2/ Mandel, a. a. O., S. 78, unter Berufung auf Tschchikwadse, Staat — Demokratie — Gesetzlichkeit, Moskau 1967, S. 361 (russ.).

/3/ Mandel, a. a. O., S. 81.

H1 Autorenkollektiv unter Leitung von Spitzner, Kommentar zum Kooperationsrecht, Berlin 1970, Einleitung, S. 20. Hervorhebung im Zitat von mir — J. K.